

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung für die Anleger des

## Commit Funds

### **Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger mit dem Teilvermögen**

- Commit Swiss Fund

Die PMG Investment Solutions AG, Zug, als Fondsleitung mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigt vorbehaltlich der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds wie folgt zu ändern:

#### **1. Anteile und Anteilsklassen**

§6 Ziff. 4 wird angepasst. Neu wenden sich die Q-Klassen an folgende Anleger:

*«Anteilsklassen, die sich an Anleger wenden, welche mit der Vermögensverwalterin eine separate Vereinbarung (unter anderem Investitionsvereinbarungen und/oder Vermögensverwaltungsverträge) abgeschlossen haben.»*

Ausserdem werden neu A-Klassen aufgeführt, welche sich an die folgenden Anleger wenden:

*«Anteilsklassen, die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG wenden.»*

#### **2. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens**

§19 Ziff. 3 wird im Rahmen der Anpassung des Artikel 37 KKV erweitert. Neu sollen weitere Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und Depotbank den Teilvermögen belastet werden können. Folgende Literas werden entsprechend ergänzt oder neu hinzugefügt:

*«a) Kosten im Zusammenhang mit dem für den An- und Verkauf von Anlagen, einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen; [...]*

*d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. von Teilvermögen; [...]*

*f) Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von kollektiven Kapitalanlagen ins Handelsregister sowie für Änderungen der eingetragenen Tatsachen; [...]*

*h) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; [...]*

*m) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*

*n) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;*

o) *Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherche-kosten darstellen;*

p) *Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.»*

Durch das Einfügen von §19 Ziff. 3 lit. f verschieben sich die bisherigen Literas und so findet sich die bisherige lit. f unter lit. g usw.

### **3. Anpassung der Anlagepolitik**

In §31 A soll neu der Kauf von Beteiligungswertpapieren- und rechten ermöglicht werden, welche die Bedingungen von §31 A Ziff. 2 lit. a nicht erfüllen. Diese Quote soll jedoch höchstens 15% betragen. Folgende Literas werden im Zuge dessen neu eingefügt.

§31 A Ziff. 3 lit. a:

«a) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss § 8 Ziff. 2 lit. a, welche die Bedingungen von § 31 A Ziff. 2. lit. a nicht erfüllen;(…) »*

§31 A Ziff. 4 lit. b:

«b) *Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) gemäss Ziff. 3 lit. a höchstens 15%;(…)»*

Zudem wurden weitere Ergänzungen und Aktualisierungen im Fondsvertrag und Anhang vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht betreffen und daher nicht publiziert werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die in dieser Veröffentlichung erwähnten Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Fondsvertrages in bar verlangen können.

Der Fondsvertrag mit Anhang, die letzten Jahresberichte sowie eine Aufstellung der Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zug/Zürich, 30. September 2024

#### **Die Fondsleitung:**

PMG Investment Solutions AG  
Dammstrasse 23, CH-6300 Zug

#### **Die Depotbank:**

Zürcher Kantonalbank  
Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich